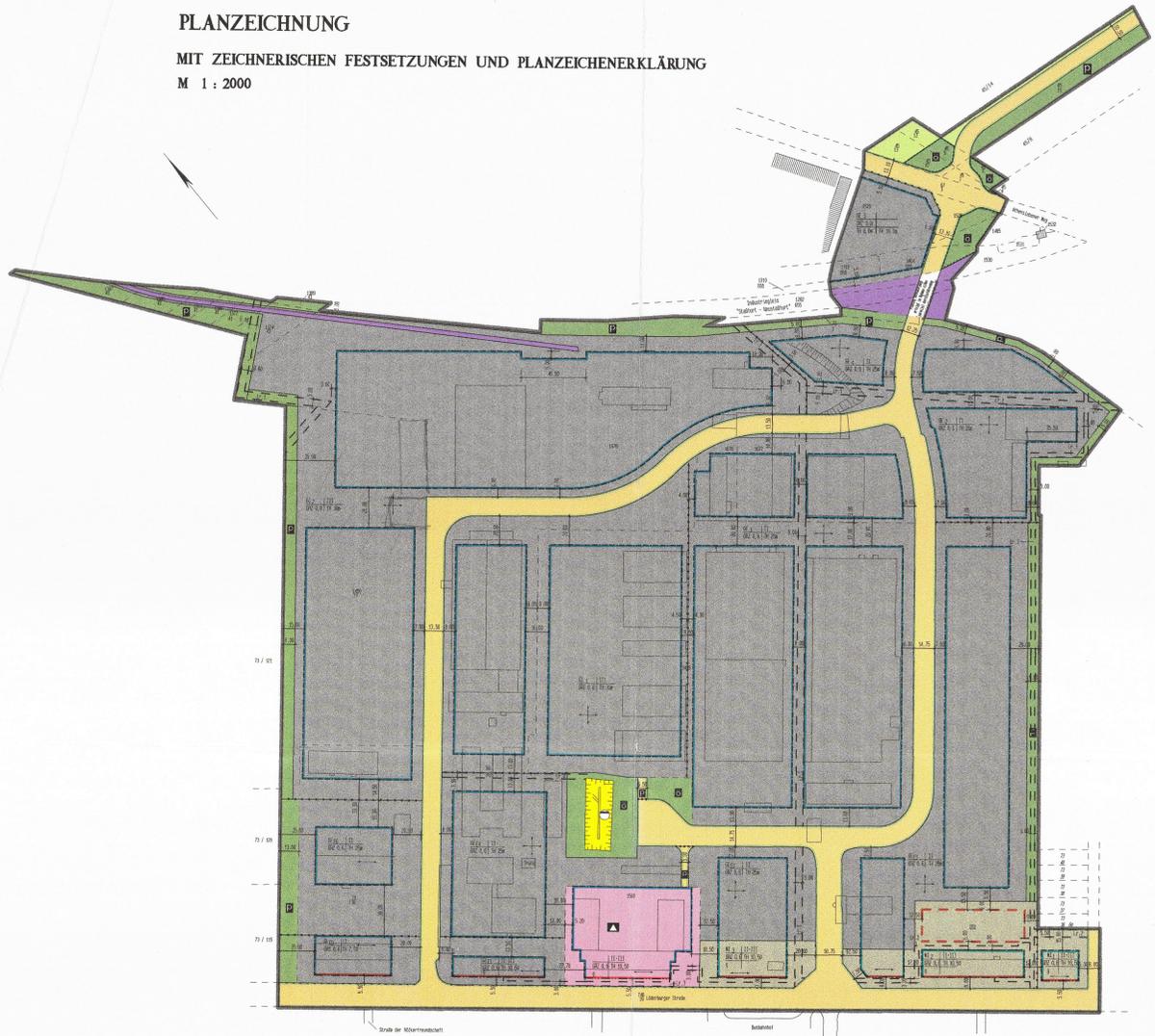


PLANZEICHNUNG

MIT ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHENERKLÄRUNG

M 1 : 2000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch vom 27.08.1997 BGBI I Seite 2141, in der zur Zeit gültigen Fassung.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Mischgebiete (§6 BauNVO)
Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
eingeschränkte Gewerbegebiete (§9 BauNVO)
Industriegebiete (§9 BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ 0,8 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
TH Traufhöhe als Höchstmaß
FH Firsthöhe als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG

- Öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
Sport und Spielanlagen
Schule
Bahnanlage (Industrieleis)

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR

- Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege
Flächen für die Landwirtschaft

6. VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
private Straßenverkehrsfläche
Einfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Flächensignatur
Regenwasserrückhaltebecken

8. GRÜNFLÄCHEN

- Flächensignatur
Öffentliche Grünfläche
private Grünfläche

9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Gemeinschaftsstellplätze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

12. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Hauptfirststrichung

13. NUTZUNGSSCHABLONE

Table with columns: Art der Nutzung, Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Traufhöhe, Bauweise

14. HINWEISE

- vorrh. Flurstücksgrenzen
Z.B. 1500 Flurstücksnrmer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 GE-E - eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 9 BauNVO
Zulässig sind: Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
Unzulässig sind: Betriebe, die verfahrensbedingt geruchsintensive Stoffe abbleiten

1.2 GE - Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO im Bereich des Kreisverkehrs (GE 3)
Unzulässig sind: Lagerplätze für Abfälle (§9 iVm §1 (5) u. (9) BauNVO)

1.3 GI - Industriegebiet nach § 9 BauNVO
Im nördlichen Teil des GI 2 befindet sich eine Kleingartenanlage. In den unmittelbar angrenzenden Teil des Baugebietes, d.h. zwischen der Planstraße und dem Gleis des Containerumschlagplatzes, sind geruchsintensive Anlagen ausgeschlossen.

1.4 Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissions-schutzes (Abstandslinien)
Im Gewerbegebiet 2 (§ 8 BauNVO) sind nur Betriebe der Abstandsklasse VII zugelassen.

Im Gewerbegebiet 1 und 3 (§ 8 BauNVO) sind Betriebe der Abstandsklasse VII und VI zulässig, zusätzlich aber auch Betriebe der Abstandsklasse V.
Im Gewerbegebiet 4 (§ 8 BauNVO) sind Betriebe der Abstandsklasse VII und VI zulässig.

Im GI 1 (§ 9 BauNVO) sind Betriebe der Abstandsklassen VII, VI, V und IV zugelassen.
Im GI 2 (§ 9 BauNVO) sind maximal Betriebsarten der Abstandsklassen V - VII zulässig.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (§9 BauNVO) und im Gewerbe- und Industriegebiet (§8 und 9 BauNVO) wird das Maß der baulichen Nutzung (§16 BauNVO) durch die Festsetzung einer GRZ, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Höhe der Traufe bestimmt. Die Traufhöhe wird auf max. 25 m im Gewerbegebiet und auf max. 30 m im Industriegebiet festgelegt.

2. Maß der baulichen Nutzung
Im eingeschränkten Gewerbegebiet (§9 BauNVO) und im Gewerbe- und Industriegebiet (§8 und 9 BauNVO) wird das Maß der baulichen Nutzung (§16 BauNVO) durch die Festsetzung einer GRZ, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Höhe der Traufe bestimmt.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
Die festgesetzten Schutzstreifen für Leitungstrassen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von jeglicher Überbauung und Bepflanzung mit Bäumen freizuhalten.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (GE 3) (Betrifft nur Kreisverkehr)
Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der Verkehrsfläche dürfen keine Gebäude errichtet werden.

5. Grünordnerische Festsetzungen
(1) Für die Bepflanzung der öffentlichen und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Gehölzen sind außer Obstgehölzen, Bäume und Sträucher der potentiellen, natürlichen Vegetation (gemäß Pflanzliste) zulässig.

(2) Für die Bepflanzung der privaten Grünfläche (Flurstück 45/1) sind Bäume und Sträucher der potentiellen, natürlichen Vegetation (gemäß Pflanzliste) zulässig.

(3) In den Privatgrundstücken sind je 100 m² versiegelter Fläche mindestens 2 einheimische Laubbäume I. Ordnung oder 4 Obstbäume II. Ordnung und mindestens 10 Sträucher (gemäß Pflanzliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(4) Auf Parkplätzen ist für je vier bis sechs Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Die Bäume sind so anzuordnen, daß Stellplätze und Zufahrten durch die Baumkronen beschattet werden.

(5) Am südöstlichen Rand des Baugebietes ist eine 8 m breite Heckpflanzung (Flachwurzler laut Pflanzliste) anzulegen.

(6) Die im nordwestlichen Bereich des Plangebietes ausgewiesene 8 m und 13 m breite private Grünfläche wird als Wallhecke (Flachwurzler laut Pflanzliste) angelegt und dient als Ortsrandbegrenzung.

(7) Am nordöstlichen Rand des Gebietes befindet sich derzeit ein Grünstreifen, welcher erhalten und unberührt bleiben soll.

(8) Das in B-Plan befindliche Leitungsrecht Lr. 1 ist von der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten und nur mit einer Rasenein-saat zu begrünen.

(9) Im Bereich des Kreisverkehrs sind die Anlagen einer öffentlichen Grünfläche geplant und sollen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

(10) Die Mittelinsel des Kreisverkehrs ist mit hochstämmigen Laubbäumen I. Ordnung sowie mit Buschdeckern / Kleinsträuchern zu bepflanzen.

Hinweis:
Die während der Erschließungsmaßnahmen oder späteren Bebauung zu rodenden Bäume müssen nach der Baumschutzsatzung vom 26.03.97 mit 75 % des derzeitigen Wertes ersetzt werden.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Lr. 1 Leitungsrecht (§9 Abs.1 Nr.21) zugunsten des Stadtwerte Staßfurt zur Führung von Industrie-wasserleitungen.

Lr. 2 Geh- und Fahrrecht (§9 Abs.1 Nr. 21) zugunsten der MI 1 und MI 2 angesiedelten Gewerbebetriebe zur Nutzung der Gemeinschaftsstellplätze

Lr. 3 Leitungsrecht (§9 Abs.1 Nr.21) zugunsten der Stadtwerke Staßfurt zur Führung von Versorgungsleitungen.

Lr. 4 Leitungsrecht (§9 Abs.1 Nr.21) zugunsten der Stadt zur Führung von Versorgungsleitungen.

7. Widmungsverfügung StrG LSA
Mit der Verkehrsübergabe werden die tatsächlichen Verkehrsflächen - mit Ausnahme der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Verkehrsflächen - im Geltungsbereich des B-Planes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

8. Grundordnerische Festsetzungen
(1) Für die Bepflanzung der öffentlichen und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Gehölzen sind außer Obstgehölzen, Bäume und Sträucher der potentiellen, natürlichen Vegetation (gemäß Pflanzliste) zulässig.

Pflanzliste (Vorschlagliste)

I. Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen

Sträucher
Cotoneaster damoni
Mahonia aquifolium
Lonicera nitida
Chaenomeles Hybr.

II. Gehölzartenliste für die Privatgärten

Bäume
Stieleiche
Traubeneiche
Hainbuche
Rothbuche
Winterlinde
Bergahorn
Sitzlöhner
Einsame Esche
Feldahorn
Bergulme

Sträucher
Gemeine Haselnuss
Zweigripfliger Weibdorn
verschiedene Rosenarten
Roter Hartrieegel
Schlehe

Einheimische Gehölzarten, die auch verwendet werden können, um aus gärtnerischen Gesichtspunkten Blühspektre interessanter zu gestalten

Gemeine Berberitze
Kornelrösche
Wildrose
Milde Brombeere
Faulbaum

III. Flachwurzlige Gehölze f. d. Heckpflanzung

Cotoneaster damoni
Cotoneaster horizontalis
Mahonia aquifolium
Lonicera nitida
Chaenomeles Hybr.
Potentilla Abrotanoides
Potentilla Goldteppich

IV. Wallhecke

Baumschicht
Stieleiche
Hainbuche
Winterlinde
Tilia cordata

Sträucher
Gemeine Haselnuss
Weibdorn
Blutroter Hartrieegel
Schlehe
Brombeere

Sträucher
Gemeine Haselnuss
Corylus avellana
Crataegus spec.
Cornus sanguinea
Prunus spinosa
Rosa canina
Rubus fruticosus

6. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand durch Auslegung von Planunterlagen vom 15.11.1999 bis 01.12.1999 statt.

7. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand durch Auslegung von Planunterlagen vom 15.11.1999 bis 01.12.1999 statt.

8. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

9. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 27.04.2000 den Entwurf des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

10. Die Entwürfe des Teil-Bebauungsplanes Nr. II-33/96 "Kreisverkehr Athenslebener Weg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26.06.2001 bis zum 27.07.2001 nach § 3 (2) BauGB öffentlich aus-gelegen.

11. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat die zum Teil-Bebauungsplan Nr. II-33/96 "Kreisverkehr Athenslebener Weg" vorgebrachten Anregungen der Bürger, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbar-gemeinden am 20.07.2000 geprüft und gemäß § 1 (6) BauGB ab-gevo-

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 18.04.1996. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 22.05.1996 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 26.03.1999 (Teil-Bebauungsplan Nr. I-33/96) und vom 14.02.2000 (Gesamt-Bebauungsplan) beteiligt.

3. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 25.03.1999 den Entwurf des Teil-Bebauungsplanes Nr. I-33/96 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.03.1999 (Teil-Bebauungsplan Nr. I-33/96) und vom 14.02.2000 (Gesamt-Bebauungsplan) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Entwürfe des Teil-Bebauungsplanes Nr. I-33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26.04.1999 bis zum 01.06.1999 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausge-legen.

6. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 26.10.1999 die Konkretisierung des Geltungsbereiches für den (Gesamt-) Bebauungsplan be-schlossen. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung hierzu durch Abdruck in amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 13.11.1999 erfolgt.

7. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand durch Auslegung von Planunterlagen vom 15.11.1999 bis 01.12.1999 statt. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung hierzu durch Abdruck in amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 13.11.1999 erfolgt.

8. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Be-standteile geometrisch einwandfrei.

9. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 07.06.2001 den Entwurf des (Gesamt-) Bebauungs-planes Nr. 33/96 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

10. Die Entwürfe des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 25.06.2001 bis zum 27.07.2001 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausge-legen.

11. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 13.12.2001 den geänderten Entwurf des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96 mit Begründung be-schlossen und zur erneuten Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

12. Die Entwürfe des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 07.01.2002 bis zum 22.01.2002 nach § 3 (2), (3) BauGB erneut öffent-lich ausgelegen. Die Auslegung fand gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB verkürzt statt.

13. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 21.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

14. Die Entwürfe des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 07.01.2002 bis zum 22.01.2002 nach § 3 (2), (3) BauGB erneut öffent-lich ausgelegen. Die Auslegung fand gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB verkürzt statt.

15. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 21.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

16. Die Entwürfe des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 07.01.2002 bis zum 22.01.2002 nach § 3 (2), (3) BauGB erneut öffent-lich ausgelegen. Die Auslegung fand gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB verkürzt statt.

17. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat die zum (Gesamt-) Bebauungsplan Nr. 33/96 vorgebrachten Anregungen der Bürger, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbar-gemeinden am 22.05.2002 geprüft und gemäß § 1 (6) BauGB ge-wogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

18. Der (Gesamt-) Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Fest-setzungen (Teil B) wurde am 22.05.2002 von Stadtrat der Stadt Staßfurt als Sitzung be-schlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

19. Der Bebauungsplan der Stadt Staßfurt sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten von jedermann ausge-sehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.9.2003 in Mitteilungsblatt "Salzlandbote" ortsüblich bekannt gemacht worden.

20. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Katastralamtes Staßfurt

Stand der Planunterlage: 10/2001

Vervielfältigungs-/Abdruckserlaubnis erteilt durch das Aktenzeichen: AB-361/02

9. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 27.04.2000 den Entwurf des Teil-Bebauungsplanes Nr. II-33/96 "Kreisverkehr Athenslebener Weg" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

10. Die Entwürfe des Teil-Bebauungsplanes Nr. II-33/96 "Kreisverkehr Athenslebener Weg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 22.05.2000 bis zum 26.06.2000 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das An-regungen während der Auslegungsfrist von jeder-mann schriftlich oder zur Niederschrift vorge-bracht werden können, durch Abdruck in amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 10.05.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

11. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat die zum Teil-Bebauungsplan Nr. II-33/96 "Kreisverkehr Athenslebener Weg" vorgebrachten Anregungen der Bürger, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbar-gemeinden am 20.07.2000 geprüft und gemäß § 1 (6) BauGB ab-gevo-

12. Der Stadtrat hat am 20.07.2000 die Erweiterung Geltungsbereiches des (Gesamt-) Bebauungsplanes um das Flurstück 45/1 der Flur 1, Gemarkung Staßfurt, beschlossen. Eine entsprechende Öffent-liche Bekanntmachung ist in amtlichen Mit-teilungsblatt "Salzlandbote" am 09.08.2000 er-folgt.

13. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 07.06.2001 den Entwurf des (Gesamt-) Bebauungs-planes Nr. 33/96 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

14. Die Entwürfe des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 25.06.2001 bis zum 27.07.2001 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausge-legen.

15. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 13.12.2001 den geänderten Entwurf des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96 mit Begründung be-schlossen und zur erneuten Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

16. Die Entwürfe des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 07.01.2002 bis zum 22.01.2002 nach § 3 (2), (3) BauGB erneut öffent-lich ausgelegen. Die Auslegung fand gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB verkürzt statt.

17. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 21.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

18. Der (Gesamt-) Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Fest-setzungen (Teil B) wurde am 22.05.2002 von Stadtrat der Stadt Staßfurt als Sitzung be-schlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

19. Der Bebauungsplan der Stadt Staßfurt sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten von jedermann ausge-sehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.9.2003 in Mitteilungsblatt "Salzlandbote" ortsüblich bekannt gemacht worden.

20. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Katastralamtes Staßfurt

Stand der Planunterlage: 10/2001

Vervielfältigungs-/Abdruckserlaubnis erteilt durch das Aktenzeichen: AB-361/02

9. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 27.04.2000 den Entwurf des (Gesamt-) Bebauungs-planes Nr. 33/96 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

10. Die Entwürfe des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 25.06.2001 bis zum 27.07.2001 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausge-legen.

11. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat die zum Teil-Bebauungsplan Nr. II-33/96 "Kreisverkehr Athenslebener Weg" vorgebrachten Anregungen der Bürger, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbar-gemeinden am 20.07.2000 geprüft und gemäß § 1 (6) BauGB ab-gevo-

12. Der Stadtrat hat am 20.07.2000 die Erweiterung Geltungsbereiches des (Gesamt-) Bebauungsplanes um das Flurstück 45/1 der Flur 1, Gemarkung Staßfurt, beschlossen. Eine entsprechende Öffent-liche Bekanntmachung ist in amtlichen Mit-teilungsblatt "Salzlandbote" am 09.08.2000 er-folgt.

13. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 07.06.2001 den Entwurf des (Gesamt-) Bebauungs-planes Nr. 33/96 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

14. Die Entwürfe des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 25.06.2001 bis zum 27.07.2001 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausge-legen.

15. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 13.12.2001 den geänderten Entwurf des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96 mit Begründung be-schlossen und zur erneuten Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

16. Die Entwürfe des (Gesamt-) Bebauungsplanes Nr. 33/96, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 07.01.2002 bis zum 22.01.2002 nach § 3 (2), (3) BauGB erneut öffent-lich ausgelegen. Die Auslegung fand gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB verkürzt statt.

17. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in amtlichen Mitteilungsblatt "Salzlandbote" am 21.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

18. Der (Gesamt-) Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Fest-setzungen (Teil B) wurde am 22.05.2002 von Stadtrat der Stadt Staßfurt als Sitzung be-schlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

19. Der Bebauungsplan der Stadt Staßfurt sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten von jedermann ausge-sehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.9.2003 in Mitteilungsblatt "Salzlandbote" ortsüblich bekannt gemacht worden.

20. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Katastralamtes Staßfurt

Stand der Planunterlage: 10/2001

Vervielfältigungs-/Abdruckserlaubnis erteilt durch das Aktenzeichen: AB-361/02

STADT STAßFURT

BEBAUUNGSPLAN "LÖDERBÜRGER STRASSE" (EHEMALIGES RT-GELÄNDE) - URSCHRIFT -

PLANUNG: DIPL.-ING. H.-J. KRAUBE - BERATENDER INGENIEUR - HOCH- UND TIEFBAUPLANUNG WINDMÜLLER STRASSE 2

39418 STAßFURT

DATUM: STAßFURT, 25.10.2001

M 1 : 2000